

# RS OGH 1964/11/24 8Ob266/64 (8Ob267/64), 7Ob830/76

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1964

## Norm

ABGB §1295 Iif4

AO §53 Abs1

## Rechtssatz

Die Begünstigungen des Ausgleichsschuldners kommen seinen Schuldnern nicht zugute. Der Schädiger hat daher dem Beschädigten, der sich im Ausgleich befindet, den erlittenen Schaden im vollen Ausmaß auch dann zu ersetzen, wenn dieser Schaden in einer durch das schuldhafte Verhalten des Schädigers entstandenen Forderung eines Dritten gegen den Ausgleichsschuldner besteht, die der Beschädigte als Ausgleichsschuldner mit Rücksicht auf den gerichtlich bestätigten Ausgleich nur mit einer Quote zu befriedigen hat.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 266/64  
Entscheidungstext OGH 24.11.1964 8 Ob 266/64  
Veröff: SZ 37/168
- 7 Ob 830/76  
Entscheidungstext OGH 20.01.1977 7 Ob 830/76  
nur: Die Begünstigungen des Ausgleichsschuldners kommen seinen Schuldnern nicht zugute. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0023628

## Dokumentnummer

JJR\_19641124\_OGH0002\_0080OB00266\_6400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)